

Titel:

Erfolgreiche Berufung gegen Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen Beihilfebetrugs

Normenkette:

BDG § 10, § 13

BBG § 77 Abs. 1 S. 1

StGB § 20, § 21, § 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, § 267 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1

Leitsätze:

1. Betrugshandlungen eines Beamten der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost zur Erlangung unberechtigter Kassenleistungen gegenüber der Postbeamtenkrankenkasse sind ein innerdienstliches Dienstvergehen. (Rn. 29) (redaktioneller Leitsatz)

2. Begeht ein Beamter innerdienstlich eine Straftat, für die das Strafgesetzbuch als Strafraum eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorsieht (hier: zehn Jahre), reicht der Orientierungsrahmen für die mögliche Disziplinarmaßnahme bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. (Rn. 36) (redaktioneller Leitsatz)

3. Die Frage, ob eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit iSd § 21 StGB vorliegt, haben die Verwaltungsgerichte ohne Bindung an die Einschätzung im Strafverfahren in eigener Verantwortung zu beantworten; dabei sind die an den Beamten zu stellenden Anforderungen besonders hoch, wenn es um leicht einsehbare Kernpflichten geht. (Rn. 47 – 48) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Disziplinarrecht, Regierungshauptsekretärin (BesGr. A 8), Beihilfebetrug, Betrug und Urkundenfälschung jeweils in einem besonders schweren Fall, Innerdienstliches Dienstvergehen, Betrug, Urkundenfälschung, Beihilfe, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, innerdienstliches Dienstvergehen, erheblich verminderte Schuldfähigkeit, Kernpflicht

Vorinstanz:

VG Ansbach, Urteil vom 07.10.2019 – AN 13a D 18.01404

Rechtsmittelinstanz:

BVerwG, Beschluss vom 21.12.2021 – 2 B 50.21

Tenor

I. Die Berufung wird zurückgewiesen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die disziplinarische Ahndung von 13 Fällen des Beihilfebetrugs. Im Streit ist zwischen den Beteiligten, ob zugunsten der Beklagten der Milderungsgrund der erheblich verminderten Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB greift.

2

Die ... geborene Beklagte, Regierungshauptsekretärin, war bis zu dem mit Bescheid vom 27. November 2012 ausgesprochenen Verbot der Führung der Dienstgeschäfte als Mitarbeiterin in der Mitgliedschaftsstelle bei der Postbeamtenkrankenkasse in N ... tätig. Sie wurde mit Verfügung vom 21. Februar 2013 mit sofortiger Wirkung vorläufig des Dienstes enthoben; eine Einbehaltung von 30% der Dienstbezüge wurde angeordnet.

3

Mit dem seit dem 29. Mai 2014 rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 21. Mai 2014 wurde die Beklagte wegen Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung in 13 Fällen gemäß § 263 Abs. 1 und 3 Nr. 1, § 267 Abs. 1 und 3 Nr. 1, § 52, § 53, § 56 ff. StGB zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

4

Das Urteil enthält folgende, nach § 267 Abs. 4 StPO abgekürzten Gründe (wörtliche Wiedergabe):

„I.

5

„Die Angeklagte ist Beamtin der Bundesanstalt für Post- und Telekommunikation und war bis zum 21.02.2013 als Mitarbeiterin bei der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) eingesetzt. Als solche war sie selbst bei der PBeaKK krankenversichert und gegenüber der Bundesanstalt für Post- und Telekommunikation beihilfeberechtigt.

6

Im Zeitraum zwischen dem 22.02.2008 und dem 02.04.2012 reichte die Angeklagte bei der PBeaKK in 13 Fällen Arztrechnungen in Höhe von insgesamt 9.964,11 Euro zur Erstattung ein. Diese Rechnungen hatte sie jeweils zuvor in der Absicht selbst hergestellt, dass ihr die PBeaKK in dem Glauben, es handle sich um tatsächlich von den entsprechenden Ärzten ausgestellte Rechnungen über tatsächlich erbrachte Leistungen, die Beträge erstatten würde. Tatsächlich veranlasste die PBeaKK in der Folge in diesen 13 Fällen Auszahlungen in Höhe von insgesamt 9.879,59 Euro an die Angeklagte. Dabei handelte sie jeweils bewusst täuschend, um sich hierdurch Vermögensvorteile in der oben genannten Höhe zu verschaffen, obwohl sie wusste, dass sie hierauf keinen Anspruch hatte. Den bei der PBeaKK entstehenden Schaden in gleicher Höhe nahm sie dabei jedenfalls billigend in Kauf.

7

Die Angeklagte handelte jeweils, um sich durch die wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und gewisser Dauer zu verschaffen.

8

Im Einzelnen handelte es sich um folgende Fälle:

9

Nr	Angeblicher Leistungserbringer/Rechnungsaussteller	Rechnungsdatum	Rechnungsnummer	Rechnungsbetrag	Erstattungsbetrag
1	Gemeinschaftspraxis Dr. ... / Dr. ...	22.02.2008	2008/0038	972,03	962,03
2	Dr. med. ...	04.03.2008	2875	62,57	62,57
3	Zahnarztpraxis Dr. ...	19.03.2008	20080015	190,79	180,79
4	Dr. ... / Dr. ...	25.04.2008	81504	262,01	262,01
5	Gemeinschaftspraxis Dr. ... / Dr. ..., ...	25.04.2008	2008/0176	1.074,44	1.064,44
6	Zahnarztpraxis Dr. ...	06.06.2009	2009027	153,13	143,12
7	Gemeinschaftspraxis Dr. ... / Dr. ..., ...	02.03.2009	2009027	153,12	143,12
8	Gemeinschaftspraxis Dr. ... / Dr. ..., ...	29.06.2009	2009/082	1.306,51	1.306,51
9	Gemeinschaftspraxis Dr. ... / Dr. ..., ...	09.07.2010	2010/965	1.096,38	1.096,38
10	Gemeinschaftspraxis Dr. ... / Dr. ..., ...	17.12.2010	2010/1307	1.096,38	1.096,38
11	Gemeinschaftspraxis Dr. ... / Dr. ..., ...	11.02.2011	2011/015	615,84	615,84
12	Gemeinschaftspraxis Dr. ... / Dr. ..., ...	06.06.2011	11/956	1.096,38	1.056,95

13	Gemeinschaftspraxis Dr. ... / Dr. ..., ...	02.04.201 2	12/573	1.096,38	1.091,29
Gesamtbetrag e			9.964,11	9.879,59	

...

II.

10

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund des Geständnisses der Angeklagten, das sich mit den polizeilichen Ermittlungen deckt.

11

Die Angeklagte hat sich daher wegen Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung in 13 Fällen schuldig gemacht.

III.

12

Die Strafzumessung beruht auf einer Verständigung der Prozessbeteiligten.

13

Zu Gunsten der Angeklagten wurden ihr Geständnis und ihre bereits geleistete Schadenswiedergutmachung berücksichtigt. Die Angeklagte ist nicht vorbestraft. Sie wurde aufgrund der Taten vom Dienst suspendiert.

14

Gegen die Angeklagte sprach der entstandene hohe Schaden und der Umstand, dass jeweils zwei Tatbestände tateinheitlich verwirklicht wurden. Strafschärfend wurde der Vertrauensmissbrauch der Angeklagten gegenüber der Postbeamtenkrankenkasse berücksichtigt, wobei auch gesehen wird, dass der Angeklagten die Tatbegehung leichtgemacht wurde.“

15

Im behördlichen Disziplinarverfahren räumte die Beklagte die gegen sie erhobenen Vorwürfe vollumfänglich ein. Aufgrund der Drucksituation im Dienst und ihrer psychischen Erkrankung sei ein immer zwingenderes Bedürfnis entstanden, dem Arbeitgeber einen Schaden zuzufügen. Bereits im Jahr 2005 habe sich bei einer Verhaltenstherapie bei dem Psychotherapeuten Dr. V ... aufgrund der schwierigen dienstlichen Probleme, die auch schon damals bestanden hätten, abgezeichnet, dass die Beklagte möglicherweise unter einer sogenannten bipolaren Störung leide. Als weitere psychische Belastung sei für die Beklagte hinzugekommen, dass sie im März 2008 einen Freund kennen gelernt habe. Diesen habe ihre Familie abgelehnt, weil er farbig sei. Dadurch sei die Beziehung schlechter geworden, der Freund habe deshalb angefangen zu trinken und die Arbeit verloren. Zum endgültigen Bruch sei es dann im März 2010 gekommen, als er versucht habe, sie zu schlagen. Zu allem Unglück sei dann noch der Kater im Februar 2010 an Krebs erkrankt und im März 2010 verstorben. Die Beklagte habe sich nunmehr jedoch völlig aus dieser schwierigen Lebenssituation gelöst, ihre Wohnung aufgegeben und sei zu ihren Eltern nach Marktbreit zurückgekehrt.

16

Das von der Disziplinarbehörde eingeholte fachpsychiatrische Gutachten Dr. W ... vom 20. August 2016 kommt zu dem abschließenden Ergebnis, dass eine Situation der erheblich verminderten Schuldfähigkeit auf dem Boden einer potentiell als „schwere andere seelische Störung“ zu interpretierenden psychiatrischen Problematik in Betracht kommen könne - zwar nicht nachgewiesen sei, aber dennoch auf dem Boden der vorliegenden Erkenntnisse auch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Es bestehe ein Zusammenhang zwischen psychischer Störung einerseits, den vor allem als psychische Entlastung dienenden bzw. zum Zwecke des Erreichens einer kurzfristigen Hochstimmung begangenen Taten andererseits. Jene Einflussnahme könne dann auch als „erheblich“ beurteilt werden.

17

Am 17. Juli 2018 erhob die Klägerin wegen des strafrechtlich geahndeten Sachverhalts beim Verwaltungsgericht Klage, mit dem Antrag, die Beklagte aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen.

18

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 7. Oktober 2019 wurde gegen die Beklagte auf die Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beklagte durch ihr Dienstvergehen das Vertrauen ihres Dienstherrn und der Allgemeinheit endgültig verloren habe. Milderungsgründe, die zum Absehen von der Höchstmaßnahme führten, lägen nicht vor. Zur Überzeugung der Kammer stehe fest, dass die Beklagte während des ihr in der Disziplinarklage zur Last gelegten Zeitraums nicht vermindert schuldfähig gewesen sei. Unter Zugrundelegung der Ausführungen des Sachverständigen sei zwar nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ davon auszugehen, dass bei der Beklagten im Tatzeitraum die Eingangsvoraussetzungen des § 20 StGB in Form einer „schweren anderen seelischen Störung“ vorgelegen hätten. Diese seien jedoch nicht erheblich. Nehme man das Erscheinungsbild der Beklagten vor, während und nach der Tat und die Tatumstände, insbesondere die Vorgehensweise der Beklagten in den Blick, so seien im Tatzeitraum weder im privaten noch im dienstlichen Bereich außergewöhnliche Auffälligkeiten feststellbar, aus denen sich schließen lasse, dass es zu wesentlichen Einschränkungen des beruflichen und sozialen Handlungsvermögens gekommen sei. Die Beklagte habe in der dienstlichen Beurteilung für den Zeitraum vom 1. April 2008 bis 31. März 2010 das Gesamturteil „Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter erbringt regelmäßig gute Leistungen“ und in der dienstlichen Beurteilung vom 1. April 2010 bis 31. März 2012 das Gesamturteil „Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter erbringt regelmäßig sehr gute Leistungen“ zugesprochen bekommen. Die Beklagte sei demnach in der Lage gewesen, auch im Tatzeitraum ihren dienstlichen Verpflichtungen in guter bzw. sogar sehr guter Weise nachzukommen. Die berufliche und private Situation der Beklagten habe sich mit der Umsetzung in den Bereich Erstattung von Beihilfeleistungen und Kassenleistungen im September 2007 bis zur Trennung von ihrem Freund im Jahr 2010 stabilisiert. Die Beklagte habe jedoch gerade in diesem Zeitraum der zumindest vorübergehenden persönlichen und dienstlichen Stabilisierung acht strafrechtlich geahndete Betrugsfälle (zwischen dem 22.2.2008 und 29.6.2009) begangen.

19

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil am 12. November 2019 Berufung eingelegt und beantragt,

20

das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 7. Oktober 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

21

Die Beklagte leide seit dem Jahr 2004 an einer psychischen Erkrankung. Im Tatzeitraum habe bei ihr eine sog. posttraumatische Verbitterungsstörung vorgelegen und damit eine erhebliche Störung i.S.d. § 21 StGB. Die ausgesprochene Entfernung sei auch nicht verhältnismäßig, da die Beklagte alles in ihrer Macht Stehende getan habe, um ihre psychische Erkrankung behandeln zu lassen und insoweit nach den vorgelegten Attesten auch ein Erfolg eingetreten sei. Schlussendlich dürfe auch nicht verkannt werden, dass die Beklagte den entstandenen Schaden, sozusagen auf erste Anforderungen der Klägerin vollständig wiedergutmacht habe und sich überdies das Disziplinarverfahren über mehrere Jahre hingezogen habe.

22

Die Klägerin verteidigt das angefochtene Urteil und beantragt,

23

die Berufung zurückzuweisen.

24

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichts- und vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

25

Die zulässige Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht auf die Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10 BDG) erkannt.

26

Die Beklagte hat ein innerdienstliches Dienstvergehen im Sinne von § 77 Abs. 1 Satz 1 BBG begangen (1.), das die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigt (2.). Die Berufung war daher zurückzuweisen.

27

1. Der Senat legt seiner Entscheidung den Sachverhalt zugrunde, der Gegenstand der Disziplinaranzeige ist. Die Beklagte hat die Vorwürfe vollumfänglich eingeräumt.

28

Die Beklagte hat sich wegen gewerbsmäßigen Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung strafbar gemacht, wobei sie jeweils auch ein Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall erfüllt hat. Durch Vorspiegelung falscher Tatsachen mittels gefälschter Rechnungen gegenüber der Postbeamtenkrankenkasse hat sie Zahlungen erhalten, auf die sie keinen Anspruch hatte. Mit den Betrugshandlungen und den Urkundenfälschungen verletzte sie die Pflicht zu uneigennütziger Amtsführung sowie zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb des Dienstes, § 61 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BBG, und hat dadurch ein einheitliches Dienstvergehen gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 BBG begangen.

29

Die Betrugshandlungen eines Beamten der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost zur Erlangung unberechtigter Kassenleistungen gegenüber der Postbeamtenkrankenkasse sind ein innerdienstliches Dienstvergehen.

30

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist das wesentliche Unterscheidungselement zwischen inner- und außerdienstlicher Pflichtverletzung im Sinne von Satz 1 und 2 des § 77 BBG (auch in der vormals bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung) funktionaler Natur. Entscheidend für die rechtliche Einordnung eines Verhaltens als innerdienstliche Pflichtverletzung ist dessen kausale und logische Einbindung in ein Amt und die damit verbundene dienstliche Tätigkeit. Ist eine solche Einordnung nicht möglich ist es als außerdienstliches (Fehl-)Verhalten zu qualifizieren.

31

Ausgehend von der danach maßgebenden funktionalen Betrachtungsweise sind Betrugshandlungen eines übergeleiteten Beamten zur Erlangung unberechtigter Kassenleistungen gegenüber der Postbeamtenkrankenkasse als innerdienstliches Dienstvergehen zu werten. Diese Kasse ist eine Sozialeinrichtung der früheren Deutschen Bundespost, die seit dem 1. Januar 1995 in ihrem Bestand geschlossen ist und mit dem Ziel der Abwicklung in der bestehenden Rechtsform einer bundesunmittelbaren rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Bundesanstalt-Post-Gesetzes (BAPostG) und näherer Ausgestaltung durch die Satzung der Kasse für die Bundesanstalt und die Postnachfolgeunternehmen durch die Bundesanstalt weitergeführt wird (vgl. § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost - Bundesanstalt-Post-Gesetz - vom 14. September 1994, BGBl. I S. 2325, geändert durch Art. 1 Nr. 24 Buchst. b des Gesetzes vom 14. September 2005, BGBl. I S. 2746 und durch Art. 3 Nr. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 2015, BGBl. I S. 813). Die Krankenversicherung in der Postbeamtenkrankenkasse steht im funktionalen Zusammenhang mit dem Amt des versicherten Beamten. Die Mitgliedschaft in der Postbeamtenkrankenkasse war nicht für jedermann möglich, sondern sie knüpfte an den Status als Beamter der Deutschen Bundespost an. Ein Fehlverhalten der Beamtin gegenüber der Postbeamtenkrankenkasse ist damit in sein Amt eingebunden; sie steht ihr nicht als Privatperson gegenüber (BVerwG, B.v. 19.8.2019 - 2 B 72.18 - juris Rn. 8 f.)

32

2. Welche Disziplinarmaßnahme angemessen und erforderlich ist, richtet sich nach § 13 BDG. Die Disziplinarmaßnahme ist insbesondere nach der Schwere des Dienstvergehens, der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen Verhalten zu bemessen (§ 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BDG). Beamte, die durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren haben, sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BDG aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Aus § 13 Abs. 1 BDG folgt die Verpflichtung des Gerichts, über die erforderliche Disziplinarmaßnahme aufgrund einer prognostischen Würdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall belastenden und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden. Gegenstand der disziplinarrechtlichen Bewertung ist die Frage, welche Disziplinarmaßnahme in Ansehung der Persönlichkeit des Beamten geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrecht zu erhalten (stRspr BVerwG, U.v. 23.2.2012 - 2 C 38.10; BayVG, U.v. 12.3.2014 - 16a D 11.2657 - jeweils juris).

33

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme ist nur zulässig, wenn der Beamte wegen der schuldhaften Verletzung einer ihm obliegenden Pflicht das für die Ausübung seines Amtes erforderliche Vertrauen endgültig verloren hat (§ 13 Abs. 2 Satz 1 BDG). Nur so können die Integrität des Berufsbeamtentums und das Vertrauen in die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Beamten aufrechterhalten werden. Ist die Weiterverwendung eines Beamten wegen eines von ihm begangenen schweren Dienstvergehens nicht mehr denkbar, muss er durch eine Disziplinarmaßnahme aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden. Schwerwiegende Vorsatzstraftaten bewirken generell einen Vertrauensverlust, der unabhängig vom jeweiligen Amt zu einer Untragbarkeit der Weiterverwendung als Beamter führt (vgl. BVerwG, U.v. 10.12.2015 - 2 C 6.14 - juris Rn. 14).

34

2.1 Da die Schwere des Dienstvergehens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BDG maßgebendes Bemessungskriterium für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme ist, muss das festgestellte Dienstvergehen nach seiner Schwere einer der im Katalog des Art. 6 Abs. 1 BayDG aufgeführten Disziplinarmaßnahmen zugeordnet werden. Bei der Auslegung des Begriffs „Schwere des Dienstvergehens“ ist maßgebend auf das Eigengewicht der Verfehlung abzustellen. Hierfür können bestimmend sein objektive Handlungsmerkmale (insbesondere Eigenart und Bedeutung der Dienstpflichtverletzung, z.B. Kern- oder Nebenpflichtverletzungen, sowie besondere Umstände der Tatbegehung, z.B. Häufigkeit und Dauer eines wiederholten Fehlverhaltens), subjektive Handlungsmerkmale (insbesondere Form und Gewicht der Schuld des Beamten, Beweggründe für sein Verhalten) sowie unmittelbare Folgen des Dienstvergehens für den dienstlichen Bereich und für Dritte (vgl. BVerwG, U.v. 10.12.2015 a.a.O. Rn. 16).

35

Zur Bestimmung des Ausmaßes des Vertrauensschadens, der durch eine vom Beamten vorsätzlich begangene Straftat hervorgerufen worden ist, greift der Senat auch bei innerdienstlich begangenen Straftaten auf den Strafraumen zurück (vgl. BVerwG, U.v. 10.12.2015 a.a.O. Rn. 17).

36

Vorliegend stellen die dienstpflichtverletzenden Handlungen, welche Gegenstand der Disziplinarklage sind, sehr schwere Dienstpflichtverletzungen dar. Das ergibt sich schon daraus, dass für den - wie hier - besonders schweren Fall des Betrugs ein Strafraumen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe besteht. Begeht ein Beamter innerdienstlich eine Straftat, für die das Strafgesetz als Strafraumen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorsieht (hier sind es bis zu zehn Jahre), reicht der Orientierungsrahmen für die mögliche Disziplinarmaßnahme bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (vgl. BVerwG, U.v. 10.12.2015 a.a.O. Rn. 20).

37

2.2 Die in Ausfüllung dieses Rahmens zu treffende Bemessungsentscheidung nach Maßgabe des § 13 BDG führt zur Entfernung der Beklagten aus dem Beamtenverhältnis, weil sie durch ihr Dienstvergehen das Vertrauen der Klägerin und auch der Allgemeinheit endgültig verloren hat (§ 13 Abs. 2 Satz 1 BDG). Die vom Verwaltungsgericht getroffene Entscheidung ist deshalb nicht zu beanstanden.

38

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Verwaltung bei ihren Entscheidungen im personellen und fürsorgerischen Bereich auf die absolute Ehrlichkeit ihrer Bediensteten sowie darauf angewiesen ist, dass diese bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, insbesondere bei der Geltendmachung von Ansprüchen, der Wahrheits- und Offenbarungspflicht ohne jede Einschränkung genügen. Ein Beamter, der seinen Dienstherrn unter Verletzung der Wahrheitspflicht um des eigenen materiellen Vorteils willen in betrügerischer Weise schädigt, belastet deshalb das zwischen ihm und seinem Dienstherrn bestehende Vertrauensverhältnis schwer und nachhaltig (BVerwG, B.v. 26.9.2001 - 1 D 32.00 - juris Rn. 28 m.w.N. zu einem - wie hier - Beihilfebetrug). Unter Zugrundelegung dessen ist hier die Höchstmaßnahme Ausgangspunkt der disziplinarischen Maßnahmebemessung.

39

Mildernde Umstände von solchem Gewicht, die trotz der Schwere des Dienstvergehens die Verhängung der Höchstmaßnahme als unangemessen erscheinen lassen, liegen entgegen der Ansicht der Beklagten nicht vor.

40

Zu Gunsten der Beklagten ist hier ihr positives Nachtatverhalten zu berücksichtigen. Sie war im Straf- und auch im behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahren vollumfänglich geständig. Außerdem hat sie den Schaden beglichen, indem sie ihre Ersparnisse verwendet hat. Ungeachtet des positiven Nachtatverhaltens der Beklagten kommt ihr aber der „anerkannte“ Milderungsgrund der freiwilligen, auch nicht durch Furcht vor Entdeckung bestimmten, vollständigen und vorbehaltlosen Offenbarung der Tat (vgl. zur Formulierung Zängl, Bayerisches Disziplinarrecht, Stand: Aug. 2020, MatR/II Rn. 324d) nicht zugute.

41

Für die Beklagte sprechen ferner ihre fehlende strafrechtliche und disziplinare Vorbelastung und die langjährige unbeanstandete Dienstausbübung.

42

Zu Gunsten der Beklagten in Ansatz zu bringen sind weiter ihre erheblichen gesundheitlichen, insbesondere psychischen Probleme [Dysthymia (F34.1) mit Zwangs- und Angstentwicklungen bei Selbstwertproblematik auf dem Boden einer infantilen Bindungsstörung; Panikstörung (F41.0); Anankastische Neurose (F42.2); Chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (F45.41); Adipositas (E66.0), Hypertonie (I10.0)], sowie der Umstand, dass die Beklagte schwerbehindert ist (GdB 50).

43

Die Beklagte kann sich jedoch nicht auf den Milderungsgrund der erheblich verminderten Schuldfähigkeit berufen, die regelmäßig einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis entgegensteht (vgl. BVerwG B.v. 9.2.2016 - 2 B 84.14 - juris Rn. 21; B.v. 4.7.2013 - 2 B 76.12 - juris Rn. 19).

44

Ist wie hier die Frage der Schuldunfähigkeit mit bindender Wirkung verneint, bleibt es Sache des erkennenden Gerichts, für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme festzustellen, ob bei Vorliegen der Eingangsvoraussetzung des § 20 StGB ein Fall verminderter Schuldfähigkeit i.S.v. § 21 StGB gegeben ist und welchen Grad die Minderung gegebenenfalls erreicht. Auf Feststellungen, die für diese Frage Bedeutung haben, erstreckt sich die Bindung des Disziplinargerichts nicht (BVerwG, U.v. 29.5.2008 - 2 C 59.07 - juris Rn. 29; BayVG, U.v. 11.5.2016 - 16a D 13.1540 - juris Rn. 80).

45

Es bestehen weder Anhaltspunkte für eine bipolare Störung der Klägerin - der im Jahr 2005 dahingehend bestehende Verdacht hat sich in der Folgezeit nicht bestätigt - noch für eine sog. posttraumatische Verbitterungsstörung, die von der Klägerin im Berufungsverfahren erstmals ohne jede Vorlage einer fundierten medizinischen Aussage schlicht unter Hinweis auf das „Hauen und Stechen“ der Belegschaft bei der damals neuen Institution der Postbeamtenkasse behauptet wurde.

46

Es ist jedoch ausweislich des nachvollziehbaren Ergebnisses des Gutachtens Dr. W ... vom 26. August 2016 (vgl. dort S. 76) davon auszugehen, dass nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ (BVerwG, B.v. 29.8.2017 - 2 B 76.16 - juris Rn. 14) bei der Beklagten im Tatzeitraum die Eingangsvoraussetzungen des § 20 StGB in Form einer schweren anderen seelischen Störung (Zuspitzung einer bereits chronifizierten depressiven Problematik, einer zunehmenden Labilität) vorlagen.

47

Im vorliegenden Fall ergeben sich aber keine Hinweise für eine erhebliche Minderung der Schuldfähigkeit der Beklagten während des Tatzeitraums von Februar 2008 bis April 2012. Da es sich hierbei um eine Rechtsfrage handelt, die die Verwaltungsgerichte ohne Bindung an die Einschätzung eines Sachverständigen in eigener Verantwortung zu beantworten haben, kommt es insoweit nicht auf dessen Bewertung an. Vielmehr bedarf es einer Gesamtschau der Persönlichkeitsstruktur der Betroffenen, ihres Erscheinungsbilds vor, während und nach der Tat und der Berücksichtigung der Tatumstände, insbesondere der Vorgehensweise. Die Erheblichkeitsschwelle liegt umso höher, je schwerer das in Rede stehende Delikt wiegt. Dementsprechend hängt im Disziplinarrecht die Beurteilung der Erheblichkeit im Sinne von § 21 StGB von der Bedeutung und Einsehbarkeit der Dienstplichten ab (BVerwG, B.v. 19.2.2018 - 2 B 51.17 - juris Rn. 8; BayVG, U.v. 28.10.2020 - 16a D 18.2661 - juris Rn. 48).

48

Wenn das Dienstvergehens in der Verletzung einer elementaren, selbstverständlichen, einfach zu befolgenden und sofort einsehbaren Dienstpflicht besteht, sind die beschriebenen und an den Beamten zu stellenden Anforderungen besonders hoch (BVerwG, U.v. 11.1.2012 - 2 B 78.11 - juris Rn. 6).

49

Unter Zugrundelegung dessen geht der Senat davon aus, dass die Einschränkung der Steuerungsfähigkeit mit Blick auf das der Beklagten zur Last fallende Dienstvergehen nicht im Rechtssinne erheblich ist. Das zuvor beschriebene Dienstvergehen der Beklagten besteht in der Verletzung elementarer, selbstverständlicher, sofort einsehbarer und einfach zu befolgender Grundpflichten einer Beamtin. Aufgrund dessen sind besonders hohe Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung der Dienstpflichten an die Beklagte zu stellen. Diesen genügt der im Verhalten der Beklagten zutage getretene Ausprägungsgrad der Beeinträchtigung einer Steuerungsfähigkeit nicht. Gegen einen so hohen Ausprägungsgrad der Störung, dass für die Beklagte selbst elementare Pflichten nicht mehr erkennbar oder einhaltbar waren, spricht bereits das über Jahre hinweg immer wieder vorkommende gesteuerte Vorgehen durch die Beklagte. Auch die Tatsache, dass sie nach Aktenlage außerhalb der in Rede stehenden Straftaten offenbar ohne (nennenswerte) Schwierigkeiten ihr Verhalten steuern konnte, zeigt, dass sie zum Einhalten von Grundpflichten in der Lage war. Dasselbe belegt ihre Dienstwahrnehmung. Insoweit schließt sich der Senat der Argumentation des Verwaltungsgerichts an und macht sie sich zu eigen.

50

Auch die nachträglichen Therapiemaßnahmen, denen sich die Beklagte unterzogen hat, rechtfertigen kein Absehen von der Höchstmaßnahme. Nachträgliche Therapiemaßnahmen können bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme mildernd berücksichtigt werden, wenn eine günstige Zukunftsprognose gestellt werden kann (BVerwG, B.v. 8.4.2021 - 2 B 2.21 - juris Rn. 8; BayVG, B.v. 16.9.2020 - 16b DS 20.1693 - juris Rn. 17). Ausweislich der zusammenfassenden Stellungnahme des die Beklagte behandelnden Dipl. Psych. K ... vom 15. Oktober 2018 sind die bisherigen Behandlungsversuche mit antidepressiver Medikation und mit zeitlich und psychodynamisch zu wenig umfassender Psychotherapie noch nicht ausreichend erfolgreich. Auch wenn Dr. U ... (Arztbrief vom 23.11.2018) den Verlauf der Psychotherapie insgesamt als sehr positiv zu bewertet und die Behandlung nach Angabe der Klägerin nunmehr schleichend ausläuft und faktisch beendet ist, führt dies nicht dazu, dass von der Höchstmaßnahme der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zugunsten einer mildernden Maßnahme abgesehen werden müsste. Der aufgrund des schweren Dienstvergehens erlittene Vertrauensverlust der Beamtin ist ungeachtet einer positiv verlaufenden Therapie nicht mehr reparabel (vgl. hierzu Gansen, Disziplinarrecht in Bund und Ländern, Stand: Juli 2021, 4.3.10.4 Verlauf und Ergebnis einer durchgeführten Therapie). Die allein aus Rache - auch gegenüber dem Dienstherrn - motivierten Straftaten bzw. Dienstvergehen haben das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit in die Beklagte dauerhaft zerstört. Ein Beamter, der sich bei vermeintlichen oder tatsächlichen Zurücksetzungen durch den Dienstherrn (hier werden von der Beklagten das Personalgespräch vom 22.6.2006, die Verweigerung, den Hörsturz vom 10.8.2007 als Dienstunfall anzuerkennen, sowie ein nicht näher bezeichnetes Verhalten einer Abteilungsleiterin, weswegen sie sich abreagieren musste, genannt) entschließt, sich gegen den eigenen Dienstherrn zu wenden und Rachegefühle als Motivation für sein Handeln nennt, ist untragbar geworden. Das durch das strafbare Verhalten der Beklagten zerstörte Vertrauen lässt sich nicht durch die nachträgliche Therapie rückgängig machen.

51

Im Ergebnis liegen die Milderungsgründe des positiven Nachtatverhaltens und der gesundheitlichen Probleme der Beklagten vor. Ihnen steht ein Fehlverhalten gegenüber, das über vier Jahre hinweg andauerte, aus 13 Einzeltaten aufgrund jeweils eigenen Tatentschlusses bestand, zu einer Schadenssumme von knapp 10.000 € führte und leicht einsehbare Kernpflichten betraf. Angesichts der Schwere der Dienstpflichtverletzung kommt den Milderungsgründen kein solches Gewicht zu, dass von der Höchstmaßnahme der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis abgesehen werden könnte.

52

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ist unter Abwägung des Gewichts des Dienstvergehens sowie des dadurch eingetretenen Vertrauensschadens und der mit der Verhängung der Höchstmaßnahme einhergehenden Belastung auch nicht unverhältnismäßig. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als disziplinarische Höchstmaßnahme verfolgt neben der Wahrung des Vertrauens in die pflichtgemäße Aufgabenerfüllung durch die öffentliche Verwaltung die Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes.

Ist durch das Gewicht des Dienstvergehens und mangels durchgreifender Milderungsgründe das Vertrauen zerstört und kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, der Beamte werde seine Dienstaufgaben künftig pflichtgemäß erfüllen, ist die Entfernung aus dem Dienst die angemessene Reaktion auf das Dienstvergehen. Die Entfernung aus dem Dienst beruht dann auf einer schuldhaften schwerwiegenden Pflichtverletzung durch den Beamten und ist diesem als für alle öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisse vorhersehbare Rechtsfolge bei derartigen Pflichtverletzungen zuzurechnen (BayVG, U.v. 3.5.2017 - 16a D 15.2087 - juris Rn. 66; U.v. 9.12.2015 - 16b D 14.642 - juris Rn. 58).

53

Auch die Dauer des Disziplinarverfahrens (Anfang 2013 bis heute) rechtfertigt es nicht, von der Entfernung der Beklagten aus dem Beamtenverhältnis abzusehen, wenn diese Maßnahme - wie hier - disziplinarrechtlich geboten ist. Hintergrund ist die Überlegung, dass das Disziplinarverfahren der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung dient und das für den Bestand des Beamtenverhältnisses erforderliche Vertrauen, das durch das Dienstvergehen der Beamtin zerstört worden ist, durch den reinen Zeitablauf infolge einer etwaigen verzögerten disziplinarrechtlichen Ahndung nicht wiederhergestellt werden kann (BVerwG, B.v. 21.7.2021 - 2 B 30.21 - juris Rn. 9 m.w.N.).

54

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 77 Abs. 1 BDG i.V.m. § 154 Abs. 2 VwGO.

55

4. Die Revision wird nicht zugelassen, da kein Zulassungsgrund vorliegt (§ 69 BDG, § 132 Abs. 2 VwGO, § 191 Abs. 2 VwGO, § 127 BRRG).